

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit
Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

	Über	Bis	40 K	Gebühren- betrag	
				K	h
	40	"	80	—	10
	80	"	160	—	20
	"	160	"	—	40
	"	320	"	—	80
	"	320	"	1	20
	"	480	"	2	—
	"	480	"	3	—
	"	800	"	4	—
	"	1.200	"	6	—
	"	1.600	"	8	—
	"	2.400	"	12	—
	"	3.200	"	16	—
	"	4.800	"	20	—
	"	6.400	"	24	—
	"	8.000	"	32	—
	"	9.600	"	40	—
	"	12.800	"		
		16.000	"		

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 16.000 K, so ist von je 4.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Stehbetrag von weniger als 4.000 K auf den vollen Betrag von 4.000 K aufzurunden ist.

S f a l a II.

Berechnungsgrundlage	Gebühren- betrag	
	K	h
Bis 20 K	—	20
Über 20 " 40 "	—	40
" 40 " 100 "	1	—
" 100 " 200 "	2	—
" 200 " 300 "	3	—
" 300 " 500 "	5	—
" 500 " 1.000 "	10	—
" 1.000 " 1.500 "	15	—
" 1.500 " 2.000 "	20	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

S f a l a III.

Berechnungsgrundlage	Gebühren- betrag	
	K	h
Bis 20 K	—	30
Über 20 " 40 "	—	60
" 40 " 100 "	1	50
" 100 " 200 "	3	—
" 200 " 300 "	4	50
" 300 " 500 "	7	50
" 500 " 1.000 "	15	—
" 1.000 " 1.500 "	22	50
" 1.500 " 2.000 "	30	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(2) Die im Absatz 1 festgesetzten Skalagebühren sind dem in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen außerordentlichen Zuschläge nicht unterworfen.

(3) Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Skalagebühren, die den Betrag von 100 K nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; hinsichtlich höherer Skalagebühren ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften, in denen die Entrichtung von Skalagebühren, auch wenn sie den Betrag von 100 K übersteigen, in Stempelwertzeichen vorgesehen ist, bleiben unberührt; das gleiche gilt von den Vorschriften, auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

(4) Wird eine der Skalagebühr unterliegende Urkunde mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden in mehr als einem Exemplare ausgefertigt, so sind, soweit nicht nach der betreffenden Gebührenstala eine geringere Gebühr zu entrichten ist, das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 4 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplars dem zur Gebührenbemessung bestellten Amt vorgelegt werden. Die zum Schutze des Staatshauses gegen den Missbrauch dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 40 und 62 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unberührt. Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 94, bleibt aufrecht.

Couponstempelgebühren.

§ 2.

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für Coupons von Aktien und von Teilschuldverschreibungen ist nicht davon abhängig, daß Coupons ausgefertigt oder an Dritte ausgefolgt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit des § 1 eingetreten ist; für diese Coupons ist die in den Tarifposten 11, B. 2, lit. d, und 36, B. 2, des Gesetzes vom

13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 3.

(1) Die Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten des § 1 in der Zeit seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen der im Absatz 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen den Vertrags- und Empfangsbestätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.

§ 4.

Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 5.

(1) Zu der nach Tarifpost 45, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden $1\frac{1}{2}$ Prozentigen Eintragungsgebühr wird an Stelle des im § 6, Absatz 1, der Kaiser-

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5.

lichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgezogenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Aufmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 6, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgeschene 50prozentige staatliche Zuschlag wird

- a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, und nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden Eintragungsgebühr,
- b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und
- c) hinsichtlich der nach der Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 100 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht. Auf diesen Zuschlag finden die für die betreffenden Gebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1920 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absatz, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzuhaben.

(4) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Vermögen von weltlichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben, unbeschadet der im Absatz 5 getroffenen Anordnung, die bisherigen Bestimmungen unberührt.

(5) Die Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen geändert und hat zu lauten wie folgt:

„Alle unbeweglichen Sachen, denen wegen ihrer Widmung die dauernde Befreiung von der Gebäudesteuer eingeräumt wird oder nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, die dauernde Befreiung von der Grundsteuer kommt, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden; Bergwerksvermögen und Erdharzgewinnungsrechte fallen nicht unter die Befreiung.“

Gebühren von Lotteriegewinnen.

§ 6.

(1) Die in § 8, lit. b, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichnete

Gebühr von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen beträgt 25 Prozent; die im § 8, lit. c, desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichnete Gebühr von den Gewinnen im Zahlenlotto wird auf 25 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.

§ 7.

Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen auf 5 Prozent erhöht.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 8.

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für den Gesellschaftsvertrag an Stelle der in der Tarifpost 55, B, 3, 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalagebühren eine Prozentualgebühr zu entrichten, deren Ausmaß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen beträgt.

(2) Gesellschaftsbeschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der im Absatz 1 angeführten Gesellschaften oder über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

(3) Unter Vermögenseinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die Geldmittel, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstigen Leistungen nicht persönlicher Art zu verstehen, die für die Erlangung gesellschaftlicher Rechte von den Gesellschaftern oder für deren Rechnung von dritten Personen auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsbeschlusses) in die Gesellschaft einzubringen oder zugunsten der Gesellschaft vorzunehmen sind. Die von den Gesellschaftern übernommenen

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) sowie alle Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) der Gesellschaft aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Vermögenseinlagen gleichzuhalten; dies gilt auch von der Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen.

(1) Die auf den Vermögenseinlagen hafenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und Lasten sind bei der Bestimmung des reinen Wertes der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen.

§ 9.

(1) Der Anspruch des Staatschäzes auf die im § 8 festgezogenen Gebühren entsteht:

1. Bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft; bei Erhöhung des Grundkapitales solcher Gesellschaften im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung oder sonstiger gesellschaftlicher Organe über die Durchführung der Kapitalerhöhung;

2. bei Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erhöhung ihres Stammkapitales im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (der Beschlussschaffung der Gesellschafter);

3. bei Einforderung von Nachschüssen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitpunkte des Beschlusses der Gesellschafter über die Einforderung;

4. bei Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen im Zeitpunkte des betreffenden gesellschaftlichen Beschlusses.

(2) Bei Errichtung von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und bei Vermehrung des Aktienkapitales ist die Ausgabe der Aktien und, unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 3, die Einzahlung des Aktienkapitales für den Eintritt der Gebührenpflicht ohne Belang. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlung des Stammkapitales einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Wird gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales oder Stammkapitales eine Erhöhung dieses Kapitales beschlossen, so ist die im § 8 vorgesehene Gebühr für die Kapitalerhöhung ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Kapitalsverminderung zu entrichten.

§ 10.

(1) Die im § 8 angeführten Gebühren sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Eintrittes

der Gebührenpflicht (§ 9) gerechnet, ohne amtliche Benennung unmittelbar zu entrichten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Einzahlung der Gebühr jedenfalls vor der Eintragung des die Gebührenpflicht begründenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister zu erfolgen. Bei Einzahlung der Gebühr sind die über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunden und alle zur Rechnung der Gebühr erforderlichen sonstigen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

(2) Steht zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr der Wert der Vermögenseinlagen noch nicht fest, so ist die Gebühr vorläufig vom Nennwerte der Aktien oder der Stammeinlagen zu entrichten und die Ergänzung der Gebührenzahlung binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Wegfalles des Hindernisgrundes gerechnet, vorzunehmen.

(3) Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage das Aktien- oder Stammkapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll einzuzahlen ist, kann die Gebühr in Teilbeträgen derart geleistet werden, daß die Gebühr innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist nur von der ersten Einzahlung an Kapital oder Nachschüssen, hinsichtlich der späteren Einzahlungen aber jeweils binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gesetzten Frist entrichtet wird. Übersteigt die Einzahlung den von der Gesellschaft geforderten Betrag, so richtet sich die Höhe der Gebühr für die Teilzahlung nach dem eingezahlten Betrage.

(4) Auf die im § 8 bezeichneten Gesellschaften und auf die daselbst angeführten Gebühren sind die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 unterliegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen keiner Gebühr.

§ 11.

Ist die staatliche Genehmigung eines nach § 8 gebührenpflichtigen Vertrages (Beschlusses) verweigert worden oder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes erloschen, die Eintragung eines solchen Vertrages (Beschlusses) in das Handelsregister verweigert oder der Beschluß über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung widerrufen worden, so kann die Rückvergütung der bezahlten Gebühr binnen drei Jahren nach deren Einzahlung verlangt werden.

§ 12.

(1) Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft der im § 8 bezeichneten Art das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen,

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

so ist neben der Gebühr nach § 8 die Immobiliargebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 4 dieses Gesetzes vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit der Maßgabe zu entrichten, daß sich die Immobiliargebühr um den Betrag ermäßigt, welcher dem auf den reinen Wert der unbeweglichen Sache verhältnismäßig entfallenden Teile der nach § 8 zu entrichtenden Gebühr entspricht.

(2) Hierbei sind Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten unbeweglichen Sache als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechtlich sichergestellt sind oder nicht, von dem Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit dem Teilbetrage in Abzug zu bringen, der sich zu dem Gesamtbetrage dieser Schulden und Lasten verhält, wie der Bruttowert der unbeweglichen Sache zu dem Bruttowerte des ganzen belasteten Vermögens.

§ 13.

(1) Die Bestimmungen der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, werden mit Ausnahme der Anmerkung 5 zu dieser Tarifpost hinsichtlich der im § 8 angeführten Gesellschaften außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels IV, lit. a und b, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, des § 117, Absätze 1 und 2, und des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sind aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, bleiben unberührt.

(4) Insofern in bestehenden Gesetzen die Befreiung von der Gebühr für die Ausgabe von Aktien ausgesprochen ist, bleibt diese Befreiung mit der Maßgabe aufrecht, daß in solchen Fällen die im § 8 vorgesehene Gebühr nicht zu entrichten ist und die Bestimmungen des § 12 über die Ermäßigung der Immobiliargebühr keine Anwendung finden.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paraphäe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlusssfassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatsschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte. In den letzteren Fällen beginnt der

Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirksamkeit treten.

Admissionsgebühr.

§ 15.

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 5 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einslagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr ist weder von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande noch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig.

(3) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einslagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absatz 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Auf solche Vermehrungen finden im übrigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestimmungen der §§ 5, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Höhe des Kapitalsbetrages, von dem in den Fällen der vorhergehenden Absätze die Admissionsgebühr zu entrichten ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Staatsamte für Finanzen nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf dieser Kapitalsbetrag nicht niedriger sein, als ein Viertel des Einslagen- und Obligationenkapitales der Gesellschaft.

(5) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalsbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Staatsamte für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermeessen bestimmt.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, unberührt.

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatz bezeichneten Zuschlag sind die die Stammbühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem 1. Juli 1920 geschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatz unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem 30. Juni 1920 stattfinden.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Die festen Gebühren werden — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel,

ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes erhöht, soweit im § 18 nichts anderes angeordnet ist.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 18.

Der im § 17 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die nach Tarifpost 43, lit. b, §. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;
2. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;
3. die Gebühren für Handels- und Gewerbeauffreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);
4. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26);
5. die Gebühren für Rechnungen und Frachturkunden (§§ 11 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281);
6. die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412);
7. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

§ 19.

- (1) Die Gerichtsgebühren nach dem der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, geschlossenen Tarife sowie

die nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren werden — soweit in den §§ 20 bis 22 nichts anderes bestimmt ist — auf das Doppelte erhöht. Das gleiche gilt von den im Tarife für bestimmte Gebühren festgesetzten ziffernmäßigen Höchst- und Mindestbeträgen.

(2) Wo im Tarife eine Gebühr oder ein Gebührenzuschlag mit einem Vielfachen oder einem Bruchteile einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgesetzt ist, bleibt dieses Vielfache oder dieser Bruchteil unverändert.

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 5.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes über 5.000 K bis 10.000 K von jedem Bogen	6 K
" 10.000 "	50.000 " " " 10 "
" 50.000 "	100.000 " " " 15 "
" 100.000 "	" " " 20 "

(2) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C), unterliegen bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren, wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Urteile; die Bestimmung des Artikels 1, §. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(3) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes über 1.000 K bis 5.000 K vom ersten Bogen	10 K
" 5.000 " 10.000 " " " 15 "	
" 10.000 " " " " 20 "	

(4) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

- um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vom ersten Bogen 20 K;
- um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 263 und 264 des in lit. a angeführten Kaiserlichen Patentes) und um einverständliche

Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 10 K;

c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, vom ersten Bogen 10 K."

(5) Die Anmerkungen zu Tarifpost 29 bleiben, unbeschadet der Bestimmung des § 19, Absatz 1, unberührt.

(6) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben, Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.

§ 21.

Der im § 19, Absatz 1, vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die in der Tarifpost 15 festgesetzte Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren;
2. die Gebühren nach Tarifpost 16, lit. d, §. 1 (Tarifpost 43, lit. 1, §. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32).

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

- a) auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;
- b) auf die Pauschalgebühren für die pflegerische behördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrt Truchtmassnahmen und über Substitutionsmassnahmen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem 30. Juni 1920 nachfolgenden Zeitraumes;
- c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikommiße (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem 30. Juni 1920 fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

§ 23.

Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz den Tarif der Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen sowie

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Dritter Abschnitt.

Spielfartenstempel.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielfartenstempel werden in der Weise abgeändert, daß der Stempelsatz nach lit. a auf 2 K, der Stempelsatz nach lit. b auf 4 K, die Stempelsätze nach lit. c auf das Doppelte der genannten Beträge erhöht werden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß für die Anwendung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, sowie des vorhergehenden Absatzes den lackierten oder waschbaren Karten bei Vorhandensein einer bestimmten Randbreite auch andere Kartenspiele gleich zu halten sind.

(3) Die Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, tritt außer Kraft.

§ 25.

Die Vorschriften des § 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, werden dahin abgeändert, daß das daselbst vorgesehene Recht der Finanzbehörde zur Vornahme von Durchsuchungen von dem Vorliegen einer Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Spielfarten unabhängig ist.

§ 26.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Übergangsbestimmungen, insbesondere über die den Stempelsätzen nach § 24 entsprechende Nachstempelung der nach den bisherigen Vorschriften bereits gestempelten, zum Spiele noch nicht verwendeten Kartenspiele, zu erlassen und eine Frist festzusezzen, nach deren Ablauf Spielfarten, die nicht nach den Bestimmungen des § 24 gestempelt oder vorschriftsmäßig nachgestempelt sind, bei Anwendung der Vorschriften über den Spielfartenstempel ungestempelten Spielfarten gleichgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Wenn eine nach gesetzlicher Vorschrift ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art geleistet wurde, so ist — unbeschadet der hinsichtlich einzelner Gebührenarten in anderen Gesetzen getroffenen abweichenden Bestimmungen — ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Gebührensteigerung im Ausmaße der ordentlichen Gebühr neben dieser einzuhaben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen wird dadurch nicht berührt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten hinsichtlich der einzelnen darin geregelten Gebührenarten in dem Zeitpunkte außer Kraft, von welchem an die die betreffende Gebührenart regelnden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

(2) Insofern in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Abgaben unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Abgabensätze sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die in den §§ 8 und 15 vorgesehenen Gebühren finden die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Wirkungsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festlegt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 7 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kündmachung,

820 der Beilagen. — **Constituierende Nationalversammlung.**

17

die der §§ 24 bis 26 am vierzehnten Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes am ersten Tage des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Der seit Kriegsbeginn stetig angewachsene Geldbedarf des Staates hat es schon in den Kriegsjahren notwendig gemacht, gleich den übrigen Abgaben auch die Stempel- und immittelbaren Gebühren viel ausgiebiger, als dies vorher der Fall war, zur Bedeckung der finanziellen Erfordernisse des Staates auszunützen. Die Erreichung dieses Zweckes wurde hinsichtlich derjenigen Gebührenarten, für deren Novellierung die Vorarbeiten im Wesen schon vor dem Kriegsbeginne beendet waren (Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren und Rennwettgebühren), im Wege einer mit einer bedeutenden Erhöhung der Abgabensätze verbundenen systematischen Neuregelung der betreffenden Rechtsnormen angestrebt (Kaiserliche Verordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, 279 und 280, ferner vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282), während sich auf dem weiten Gebiete aller übrigen Gebühren — der Notwendigkeit, in möglichst einfacher Weise und ohne jeden Zeitverlust neue Einnahmen zu schaffen, Rechnung tragend — im allgemeinen mit einer linearen Erhöhung der bestehenden Abgabensätze begnügt werden müsste. Diese Erhöhung erfolgte durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und umfasste grundsätzlich alle von den erwähnten Reformen unberührt gebliebenen Gattungen von Gebühren, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigten.

Rücksicht auf die seit Kriegsbeginn vorgenommenen Gebührenreformen.

Die Hoffnung, mit Rücksicht auf diese nachhaften Erhöhungen die Bevölkerung durch einen längeren Zeitraum mit weiteren Steigerungen der Gebührensätze verschonen zu können, hat sich leider nicht erfüllt, denn der ungünstige Ausgang des Krieges und die dadurch verursachte überaus ernste Finanzlage der Republik Österreich lassen es als unerlässlich und unaufschiebar erscheinen, alle einer Steigerung des Ertrages noch irgendwie fähigen staatlichen Einnahmszweige bis zur äußersten Grenze der Belastungsfähigkeit auszunützen. Soweit hiebei das Gebiet des Gebührenwesens in Frage kommt, wurde dieser Notwendigkeit in jüngster Zeit durch eine Reihe von Sondergesetzen bereits entsprochen, indem die Erb- und Schenkungsgebühren, die Rennwettgebühren, die Effektenumsatzsteuer, die Konulargebühren und die Eisenbahnverkehrssteuern auf eine neue, den Bedürfnissen des Staates angepasste Grundlage gebracht wurden. Als Ergänzung dieser legislativen Maßnahmen sind die der Nationalversammlung kürzlich vorgelegte Vorlage der Staatsregierung über die Umsatzsteuer und die unmehr zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Gebührennovelle gedacht; durch die letztere sollen — mit unwesentlichen Ausnahmen — alle nicht schon durch die erwähnten Sondermaßnahmen betroffenen Gebühren mit den staatsfinanziellen Anforderungen in Einklang gebracht werden, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen an dieses Abgabengebiet gestellt werden müssen.

Für die Erreichung dieses Zweckes glaubt die Staatsregierung im allgemeinen den seinerzeit schon durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, betretenen Weg einer linearen Erhöhung der geltenden Gebührensätze in Antrag bringen zu sollen, da — wie damals — auch jetzt die dringende Geldnot des Staates dazu zwingt, verwickeltere und feiner ausgestaltete Reformen zu vermeiden und sich vorläufig im allgemeinen auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Neuerungen zu beschränken.

Grundzüge
des Ent-
wurfs.

Skala-
gebühren.

Von diesen Erwägungen ausgehend, sieht der Entwurf im Wesen die folgenden Erhöhungen und Neuerungen vor:

Die skalamäßigen Gebühren sollen hinsichtlich der nach Skala I und II gebührenpflichtigen, also hinsichtlich der überwiegenden Mehrzahl der einer Skalagebühr unterliegenden Rechtsakte im allgemeinen ungefähr auf das Doppelte, hinsichtlich der der Gebühr nach Skala III unterworfenen Rechtsakte (hieher gehörten bisher hauptsächlich die Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, die Verträge über Dienstleistungen höherer Art, die auf den Überbringer lautenden Schulscheine, die Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) auf das Einundeinhalbfache des bisherigen Ausmaßes erhöht werden. Im Sinne des Entwurfs würde daher künftig der Durchschnittsprozentsatz, auf dem die einzelnen Gebührenskalen fußen, bei Skala I $\frac{1}{4}$ Prozent (bisher $\frac{2}{15}$ Prozent), bei Skala II 1 Prozent (bisher $\frac{1}{2}$ Prozent) und bei Skala III $1\frac{1}{2}$ Prozent (bisher 1 Prozent) der Bemessungsgrundlage betragen. Der Grund, weshalb nicht auch für die Gebühren nach Skala III, wie für die beiden anderen Skalen, eine Verdopplung des bisherigen Ausmaßes (also ein Durchschnittsprozentsatz von 2 Prozent) vorgeschlagen wird, ist darin gelegen, daß in dem Entwurfe des Umsatzsteuergesetzes behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Einrechnung der Skalagebühr vom umsatzsteuerpflichtigen Rechtsakte in die Umsatzsteuer vorgesehen ist. Da nun das in der Vorlage der Staatsregierung beantragte Ausmaß der Umsatzsteuer — wenn von der Luxusumsatzsteuer abgesehen wird — $1\frac{1}{2}$ Prozent des Entgeltes beträgt, so muß dieser Prozentsatz notwendigerweise auch die obere Grenze für die Belastung eines umsatzsteuerpflichtigen Rechtsaktes durch die Skalagebühr bilden, widergleichfalls die erwähnte Einrechnung der Skalagebühr in die Umsatzgebühr auf große praktische Schwierigkeiten stoßen würde.

Eine sehr stark ins Gewicht fallende Änderung besteht darin, daß eine Reihe von wirtschaftlich tragfähigeren Rechtsakten aus dem Anwendungsbereiche der Skalagebühren ausgeschieden und einer im Vergleiche mit der bisherigen Skalagebühr wesentlich höheren Prozentualgebühr unterworfen wird. Hierüber soll an anderer Stelle des näheren gesprochen werden.

In der Tschecho-Slowakei wurden durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, die Gebührenskalen, die bis dahin mit den österreichischen vollkommen identisch waren, in der Weise geändert, daß die Gebühren nach Skala I verdreifacht, die Gebühren nach Skala II und III jedoch verdoppelt wurden. Diesem Beispiel glaubt die Staatsregierung nur hinsichtlich der Gebühren nach Skala II folgen zu können, da gegen eine allzu weitgehende Erhöhung der Gebühren nach Skala I, die hauptsächlich bei Wechseln und auf gewisse Rechtsakte von gebührenpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung findet, gewichtige kreditpolitische Bedenken, gegen eine Verdopplung der Gebühren nach Skala III aber die eben erwähnten Gründe sprechen.

Im Zusammenhange mit der Erhöhung der skalamäßigen Gebühren sieht der Entwurf auch eine Änderung des technischen Aufbaues der bisherigen Gebührenskalen vor, die hauptsächlich eine Erleichterung der Berechnung der im einzelnen Falle zu entrichtenden Skalagebühr herbeiführen soll.

Prozentual-
gebühren.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, wurden die Immobiliargebühren für die entgeltlichen Übertragungen, die Eintragungsgebühren, das Gebührenäquivalent und die Pauschalgebühr für Kommunitäten (Anmerkung 4 zur T. P. 40, lit. a, des Gebührengegesetzes) in der Weise erhöht, daß zu den angeführten Immobiliargebühren und zu der nach T. P. 45, A, lit. b, des Gebührengegesetzes und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden $1\frac{1}{2}$ Prozentigen Eintragungsgebühr ein 25prozentiger Zuschlag neu eingeführt, hinsichtlich der übrigen erwähnten Gebührenarten aber der bereits auf Grund älterer Vorschriften bestehende 25prozentige Zuschlag auf 50 Prozent erhöht wurde. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll das Ausmaß dieser Zuschläge durchwegs verdoppelt werden. Diese Erhöhung hätte zur Folge, daß in Zukunft der höchste Satz der Immobiliargebühr — für entgeltliche Übertragungen von Liegenschaften im Bruttowerte von mehr als 40.000 K unter nicht begünstigten Personen — einschließlich des staatlichen Zuschlages 6 Prozent (bisher 5 Prozent) des Bruttowertes der übertragenen Liegenschaft betragen würde. Das Ausmaß der Eintragungsgebühr (einschließlich des Zuschlages) würde in den Fällen der T. P. 45, A, lit. b, des Gebührengegesetzes (Liegenschaftsübertragungen, die keiner Übertragungsgebühr unterliegen) von bisher $1\frac{1}{2}$ Prozent auf $2\frac{1}{4}$ Prozent, in den Fällen der T. P. 45, B, lit. a, des Gebührengegesetzes (grundbürgerliche Eintragungen von Pfandrechten und anderen Belastungsrechten) von bisher $\frac{3}{4}$ Prozent auf 1 Prozent, das Ausmaß des Gebührenäquivalents, einschließlich des Zuschlages, für unbewegliche Sachen von bisher 4,5 Prozent auf 6 Prozent, für bewegliche Sachen von bisher $2\frac{1}{4}$ auf 3 Prozent hinaufgesetzt werden.

Eine noch weitergehende Erhöhung dieser Abgabensätze erachtet die Staatsregierung nicht für zweckmäßig, da schon das bisherige Ausmaß dieser Gebühren nach den vorliegenden Erfahrungen der

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Grenze der Belastungsfähigkeit der in Rede stehenden Abgabenobjekte bedenklich nahe kommt und daher bei der weiteren Ausnützung dieser Einnahmequellen besondere Vorsicht geboten ist, um zu vermeiden, daß das durch diese Abgaben betroffene Wirtschaftsgebiet, namentlich der Immobilienverkehr und der Immobilienkredit, in unerträglicher Weise beeinträchtigt werden. Was insbesondere die Immobiliengebühren anbelangt, so kommt auch der Umstand in Betracht, daß in einer Reihe von Gemeinden, insbesondere in Wien, ein bis zu 10 Prozent der Staatsgebühr (ohne den staatlichen Zuschlag), für unverbaute Grundstücke bis zu $33\frac{1}{3}$ Prozent der Staatsgebühr, reichender Gemeindezuschlag eingehoben wird und daß mit diesen Abgaben auch die den Übertragungsakt gleichfalls belastende Wertzuwachssteuer konkurriert. Die nach dem Entwurfe eintretende Abgabenbelastung des Immobilienverkehrs wird im großen und ganzen der Belastung entsprechen, die in den uns wirtschaftlich nähestehenden Staaten für die Grundstücksübertragungen besteht. In der Tschecho-Slowakei zum Beispiel wurde der höchste Satz dieser Gebühr durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, mit 7 Prozent des Bruttowertes der übertragenen Liegenschaft festgesetzt. In Deutschland wird nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 für Liegenschaftsübertragungen eine Abgabe von 4 Prozent des gemeinen Wertes der Liegenschaft eingehoben; daneben können für Zwecke der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge im Höchstmaß von 2 Prozent der Wertgrundlage eingehoben werden, so daß die zulässige Höchstbelastung 6 Prozent beträgt.

Die Gebühr von den Gewinnen im Zahlenlotto soll von 20 Prozent auf 25 Prozent erhöht und dadurch auf das für die Gebühr von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen geltende Ausmaß hinaufgesetzt werden.

Hinsichtlich der Gebühren, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 (§ 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281), von den ausbezahlten Einlagezinsen zu entrichten haben, ist eine Erhöhung um ein Viertel des bisherigen Satzes (4 Prozent), somit ein neuer Satz von 5 Prozent vorgesehen.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf die im Entwurfe vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren für Gesellschaftsverträge der inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Rechtsakte unterliegen dermalen, je nachdem, ob es sich um eine Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) oder um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, der Gebühr nach Skala III oder nach Skala II vom Emissionswerte jeder einzelnen Aktie, beziehungsweise — bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung — von den Stammeinlagen. Das Wesen der Neuerung besteht darin, daß diese skalamäßigen Gebühren nunmehr nach dem Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung in Prozentualgebühren umgewandelt und bei diesem Unfasse auch wesentlich erhöht werden sollen, und zwar hinsichtlich der Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) auf 5 Prozent (bisher im Durchschnitte 1 Prozent), hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent (bisher im Durchschnitte $\frac{1}{2}$ Prozent) der bedingten Vermögenseinlagen. Für diese Differenzierung des Abgabensatzes ist die Erwägung maßgebend, daß die Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) in der Regel eine viel kapitalstärkere und daher auch tragfähigeres Vergesellschaftungsform darstellt als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, was auch schon in der bisherigen Abgabenbelastung dieser beiden Gesellschaftsgattungen Berücksichtigung gefunden hat.

Die Umwandlung der in Rede stehenden Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren macht es notwendig, dieses Abgabengebiet auch systematisch neu zu regeln und in den Rahmen der bereits bestehenden Prozentualgebühren einzupassen. Hierbei hat sich auch die vom gebührenrechtlichen Standpunkte aus sehr erwünschte Gelegenheit, eine Reihe von Fragen, die in der Praxis bei der Veranlagung dieser Gebühren mangels klarer positiver Gesetzesbestimmungen vielfach Schwierigkeiten und Kontroversen verursachten, in einer die bisherigen Zweifel ausschließenden Weise zu lösen und dadurch die Quelle zahlreicher Reklamationen und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere von der Frage, was unter „bedingten Vermögenseinlagen“ zu verstehen sei, ferner wie die Einbringung von Immobilien in eine Gesellschaft oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitales aus Reservefonds (insbesondere durch Ausgabe von Gratisaktien) gebührenrechtlich zu behandeln sei, in welchem Zeitpunkt der Anspruch des Staatschahes auf die in Rede stehenden Gebühren entstehe u. dgl. Das Nähere hierüber wird im besonderen Teile dieser „Begründung“ gesagt werden.

In Deutschland beträgt die Gebühr für die in Rede stehenden Rechtsakte bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent des Grundkapitales oder des Betrages der Kapitalerhöhung unter Zugrundelegung des Begebungskurses, bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung 3 Prozent, 5 Prozent oder 7 Prozent des Stammkapitales, je nachdem, ob das Stammkapital der Gesellschaft höchstens 50.000 Mark oder mehr als 50.000 Mark beträgt, oder es sich um Gesellschaften handelt, die — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Stammkapitales — Grundstückverkehr betreiben (Reichsstempelsteuergesetz in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung). Die Tschecho-Slowakei hat die im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagene Umwandlung von skalamäßigen Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31, bereits verwirklicht und hiebei nach der Höhe des Gesellschaftskapitales abgestufte Gebührensätze eingeführt; der höchste Satz der Gebühr beträgt 6 Prozent.

Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Inlande einen Geschäftsbetrieb haben, unterliegen nach den geltenden Vorschriften einer Gebühr nach Skala II von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Teile ihres Aktien-, (Stamm-) und Obligationenkapitales. Diese Gebühr (Admissionsgebühr) bildet das Korrelat der inländischen Gesellschaftsvertragsgebühr und bezweckt ihrem Wesen nach die gebührenrechtliche Gleichstellung der im Inlande erwerbstätigen ausländischen Gesellschaften mit den gleichartigen inländischen Gesellschaften. Dieser gebührenrechtliche Zusammenhang zwischen den Gesellschaftsvertragsgebühren inländischer Gesellschaften und den Admissionsgebühren macht es notwendig, mit der oben besprochenen Umwandlung der Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren auch die Umwandlung der skalamäßigen Admissionsgebühr in eine — hinsichtlich ihres Ausmaßes der neuen Gesellschaftsvertragsgebühr gleichkommende — Prozentualgebühr zu verbinden.

Zu den zuletzt durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, geregelten Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge soll ein staatlicher Zuschlag eingehoben werden, durch den das bisherige Gebührenausmaß für Versicherungs- und Leibrentenverträge verdoppelt, für Versorgungseinrichtungen (Pensions- und Provisionsinstitute, Pensionsfond, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) dagegen um die Hälfte erhöht werden soll. Das mehr erwähnte tschecho-slowakische Gesetz vom 7. Jänner 1920 hat gleich den übrigen Versicherungsgebühren auch die Gebühren von Versorgungseinrichtungen gegenüber ihrem durch die bezogene Kaiserliche Verordnung festgesetzten Ausmaß verdoppelt. Die Staatsregierung erachtet dieses Beispiel nicht für nachahmenswert, da bei den Versorgungseinrichtungen schon mit Rücksicht auf ihre häufig humanitäre, unter allen Umständen aber wirtschaftlich hervorragend nützliche Tätigkeit und auf den Umstand, daß ihre Teilnehmer zum großen Teile den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angehören, eine schonendere Abgabenbehandlung am Platze erscheint.

Über die auf dem Gebiete der prozentuellen Gerichtsgebühren vorgesehenen Erhöhungen wird im folgenden, im Zusammenhange mit den sonstigen hinsichtlich der Gerichtsgebühren vorgeschlagenen Maßnahmen, gesprochen werden.

Eine eingreifende Erhöhung erscheint bei den festen Gebühren, abgesehen von allgemeinen staatsfinanziellen Erwägungen, auch deshalb gerechtfertigt, weil das Ausmaß dieser Gebühren, welches im Gegensatz zu dem der Prozentual- und Skalagebühren nicht mit dem Gegenstandswerte wächst, seit der letzten Regelung dieser Gebühren (Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281) angeichts des tief gesunkenen Geldwertes längst ganz unzulänglich geworden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es an sich allerdings logisch erscheinen, die festen Gebühren auf das zehn- bis zwanzigsfache der heute geltenden Sätze zu erhöhen, doch glaubt die Staatsregierung sich mit einem wesentlich geringeren Ausmaß der Erhöhung begnügen zu müssen; dies schon aus dem Grunde, weil bei den festen Gebühren in der Regel die materielle Tragweite des gebührenpflichtigen Aktes für die Höhe der Gebühr belanglos ist und daher die Wahl eines allzu hohen Gebührensatzes vielfach zu einer unverhältnismäßigen, weder abgabenpolitisch noch sozialpolitisch zu rechtfertigenden Gebührenbelastung einzelner Rechtsakte führen würde. Von dieser Erwägung ausgehend, sieht der Entwurf im allgemeinen die Verdopplung des geltenden Gebührensatzes vor, so daß also der normale Satz für Eingaben und Urkunden künftig 4 K für jeden Bogen betragen soll. Von der Verdopplung soll allerdings eine beschränkte Anzahl finanziell nur wenig ins Gewicht fallender Gebühren ausgenommen werden, deren Erhöhung sich derzeit aus finanztechnischen, kreditpolitischen oder abgabenpolitischen Gründen nicht empfehlen würde. Das Nähere hierüber ist dem besonderen Teile dieser „Begründung“ zu entnehmen.

Im übrigen erstreckt sich die vorgeschlagene Verdopplung grundsätzlich auf alle Gattungen von festen Stempelgebühren im Sinne des Gebührengegesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und seiner Nachträge, insbesondere also auch auf die festen Gerichtsgebühren, die von der durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 eingeführten Erhöhung der festen Gebühren nur mit

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Rücksicht auf ihre erst vorher erfolgte Neuregelung (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) ausgenommen waren.

Der Umstand, daß die Gerichtsgebühren durch ein einheitliches Sondergesetz geregelt sind, läßt es als zweckmäßig erscheinen, die auf diesem Gebiete vorgesehenen Erhöhungen in einen besonderen Abschnitt (Zweiter Abschnitt) des Entwurfs zusammenzufassen. Im allgemeinen wird hinsichtlich aller Gerichtsgebühren — also sowohl hinsichtlich der festen als auch hinsichtlich der prozentuellen Gerichtsgebühren — eine Verdopplung der bisherigen Sätze vorgeschlagen, so daß also die Gerichtsgebühren im Wesen im gleichen Ausmaße eine Erhöhung erfahren sollen wie die nichtgerichtlichen festen Stempelgebühren. Dieser Grundsatz wird jedoch nach dem Entwurfe in zwei Richtungen durch Ausnahmen durchbrochen, indem einerseits für mehrere Arten dieser Gebühren — insbesondere, mit Rücksicht auf die geänderten Wertverhältnisse, durch entsprechende Ausgestaltung der bestehenden Wertskalen — eine über die bloße Verdopplung hinausgehende Erhöhung vorgesehen wird und andererseits einzelne Arten von Gerichtsgebühren (so namentlich, aus naheliegenden Gründen, die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren) einer Erhöhung überhaupt nicht unterzogen werden sollen. Das nähere über diese Ausnahmen wird im besonderen Teile der „Begründung“ gesagt werden.

Die erwähnten, im Entwurfe vorgeschlagenen Änderungen des bisherigen Gerichtsgebührentarifes lassen es im Interesse der einfachen Handhabung dieses Tarifes als dringend wünschenswert erscheinen, den Gerichtsgebührentarif mit den Abweichungen, die sich infolge der Bestimmungen des Entwurfs ergeben werden, ähnlich wie es vor kurzem mit dem novellierten Effektenumsatzsteuergesetz geschehen ist, im Staatsgesetzesblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen; das Staatsamt für Finanzen soll daher ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz eine derartige Kundmachung vorzunehmen und hiebei auch diejenigen Änderungen des Gerichtsgebührentarifes zu berücksichtigen, die sich aus anderweitigen, nach dem Wirkamkeitsbeginne der Gerichtsgebührennovelle vom 15. September 1915 in Kraft getretenen Vorschriften ergeben.

Endlich soll auch (im dritten Abschnitte des Gesetzentwurfs) der Spielfartenstempel, der seit nahezu 40 Jahren keine Veränderung erfahren hat, einer eingreifenden, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Erhöhung unterzogen werden. Die durch das Spielfartenstempelgesetz vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführten Stempelsätze von 30 h, 60 h und 1 K 20 h stehen in einem krassen Mißverhältnisse zu den hohen Preisen, welche gegenwärtig für Spielfarten, die einen reinen Luxusartikel bilden und vielfach zur Befriedigung der in keiner Weise berücksichtigungswürdigen Spielleidenschaft dienen, gezahlt zu werden pflegen. Der Entwurf sieht deshalb — unbeschadet der nach dem Entwurfe des Umsatzsteuergesetzes für die Lieferung von Spielfarten zu entrichtenden Umsatzsteuer, die für die Lieferung im Kleinhandel zehn Prozent, für sonstige Lieferungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des gezahlten Entgeltes beträgt — eine Erhöhung des Stempelsatzes auf 2 K, 4 K oder 8 K vor, je nachdem, ob es sich um Spiele von höchstens 36 oder von mehr als 36 Blättern, dann um lackierte oder waschbare, oder aber um gewöhnliche Karten handelt. Die neuen Sätze betragen ungefähr das Siebenfache des heutigen Ausmaßes. In der tschecho-slowakischen Republik wurden mit dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, unter Festhaltung der erwähnten Unterschiede, die Sätze auf 2 K, 4 K, 5 K oder 10 K erhöht. In Deutschland (Gesetz vom 10. September 1919, R. G. Bl. S. 1643) ist die Steuer nur nach der Anzahl der Kartenblätter abgestuft und beträgt in der Regel 2 Mark, unter Umständen 1 oder 3 Mark.

Der finanzielle Mehrertrag, der sich als Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen erhoffen läßt, ist zwar nicht genau abschätzbar, zumal die künftige Entwicklung der für das Gebiet des Gebührentarifes maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht sicher beurteilt werden kann; immerhin aber dürfte der jährliche Mehrertrag unter Zugrundelegung der heutigen Verhältnisse mit beißig 80 Millionen Kronen veranschlagt werden können.

II. Besondere Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die Stempel- und unmittelbaren Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren, der zweite die Gerichtsgebühren, der dritte den Spielfartenstempel zum Gegenstande hat, während der vierte die gemeinsamen und Schlußbestimmungen enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teile dieser „Begründung“ erläutert wurden, folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Zu § 1.

Die Erhöhung der Skalagebühren, die sich aus den im Absatz 1 vorgesehenen neuen Gebührenskalen ergibt, wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung erörtert.

Der durch die Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, eingeführte außerordentliche 25prozentige Zuschlag zu den Skalagebühren wurde bereits durch § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, aufgehoben und soll es auch weiterhin bleiben; dies bezweckt die Bestimmung des zweiten Absatzes.

Nach den geltenden Vorschriften (§ 6, Absatz 1, B, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) sind die Skalagebühren, wenn ihre Berechnungsgrundlage in der gebührenpflichtigen Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist und die Gebühr den Betrag von 50 K nicht übersteigt, im allgemeinen stets in Stempelwertzeichen zu entrichten, wogegen hinsichtlich höherer Gebühren der genannten Art dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt ist, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu leisten. Die im Absatz 1 des § 1 vorgeschlagenen Erhöhungen der Skalagebühren lassen es — schon im Interesse der Entlastung der Gebührenbemessungsbehörden — als zweckmäßig erscheinen, auch die angegebene Betragsgrenze zu erhöhen, was übrigens auch im Hinblicke auf die Geldentwertung begründet erscheint. Durch die Bestimmung des Absatzes 3 soll diese Grenze künftig mit 100 K festgesetzt werden; bestehende Vorschriften, nach denen auch höhere Skalagebühren stets in Stempelwertzeichen zu entrichten sind (zum Beispiel der die Stempelung ausländischer Wertpapiere regelnde § 2 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171) oder auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten, sollen jedoch unberührt bleiben.

Die Bestimmung des Absatzes 4 bezweckt die Beseitigung der bisher in Geltung stehenden sehr unbilligen und den Verkehr empfindlich behindernden Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wonach bei Skalagebührenpflichtigen Urkunden, die in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, grundsätzlich jedes Exemplar, bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen jedoch mindestens zwei Exemplare skalamäßig vergebürt, die übrigen aber mit dem festen Urkundenstempel (bisher 2 K) versehen werden müssten. Künftig soll unter den im Absatz 4 des § 1 angeführten Voraussetzungen nur die erste Ausfertigung der Skalagebühr unterworfen sein, wogegen alle übrigen Ausfertigungen nur dem normalen festen Stempel (nach dem Entwurfe 4 K) unterliegen werden. Um zu verhindern, daß diese Vorschrift missbraucht und auch das erste Exemplar nur mit dem festen Stempel versehen wird, sind entsprechende Schutzbestimmungen erforderlich, deren Festsetzung im Wege der Vollzugsanweisung zu erfolgen hätte.

Zu § 2.

Die Finanzverwaltung stand schon bisher auf Grund der geltenden Vorschriften auf dem Standpunkte, daß die Auszahlung der Dividenden und Zinsen von Aktien und Teilschuldverschreibungen der Coupongebührenpflicht ohne Rücksicht darauf unterliegt, ob Coupons (Zinscheine) ausgefertigt oder an Dritte ausgesetzt werden. Der bisherige Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung hierüber gab jedoch zu Zweifeln und Rekursen Anlaß; dieser Mangel soll durch die Anordnung des Absatzes 1 behoben werden.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ist der analogen Bestimmung des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 nachgebildet. Es ist kreditpolitisch gerechtfertigt und entspricht einem Gebote der Billigkeit, die neuen Gebührenskalen auf die künftig fällig werdenden Coupons von Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Wirksamkeitsbeginne des vorgeschlagenen Gesetzes eingetreten ist, nicht anzuwenden, vielmehr für solche Coupons die zur Zeit der Ausgabe der betreffenden Schuldverschreibungen bestehenden Gebührenskalen in Geltung zu lassen.

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Zu § 3.

Für Heereslieferungsverträge ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie beurkundet sind oder nicht, die Vertragsgebühr nach den Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, bei der jeweiligen Auszahlung der Verdienstsumme nach Skala II oder III von dem betreffenden Auszahlungsbetrage zu entrichten. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Heereslieferungsverträge im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht oder wenigstens nicht vollständig abgewickelt sind, war es geboten, auch in den vorliegenden Entwurf die dem § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen.

B. Prozentualgebühren.

Zu den §§ 4 bis 7.

Nähere Erklärungen zu den von den analogen Bestimmungen der §§ 5 bis 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 nur im Gebührenfalle abweichenden §§ 4 bis 7 des Entwurfes erläutern sich mit Rücksicht auf die bezüglichen Darlegungen im allgemeinen Teile dieser „Begründung.“

Zu der in der angeführten Kaiserlichen Verordnung nicht enthaltenen Bestimmung des § 5, Absatz 5, des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Die bisherige Fassung der Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, lautet: „Von dem Gebührenäquivalente befreit sind alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen.“

Dieser etwas unklare Wortlaut veranlaßte vielfach die mißverständliche Auffassung, daß im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur Gebäude, die von der Gebäudesteuer ausdrücklich befreit sind, sondern auch Gebäude, die ihr aus anderen Gründen nicht unterliegen (z. B. nicht bewohnte Fabriken), ferner Bergwerke vom Gebührenäquivalente freizulassen seien. Der Versuch der Finanzverwaltung, diese den Interessen des Gebührengefälles abträgliche und der offensichtlichen ratio der in Rede stehenden Bestimmung widersprechende Auffassung zu bekämpfen, blieb ohne Erfolg, weshalb es notwendig erscheint, die bisherige Fassung der bezogenen Anmerkung 2, lit. b, durch die im § 5, Absatz 5, des Gesetzentwurfes vorgesehene, jeden Zweifel in der angedeuteten Richtung ausschließende Fassung zu ersetzen.

Zu den §§ 8 bis 14.

Die im Absatz 1 des § 8 des Entwurfes vorgesehene Umwandlung der skalamäßigen Gebühren für Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Prozentualgebühren und die durch diese Umwandlung bedingte systematische Neuregelung dieses Abgabengebietes bietet die erwünschte Gelegenheit, eine Reihe von Streitfragen zu lösen, die sich in der Praxis bei der Veranlagung der in Rede stehenden Gesellschaftsvertragsgebühren ergeben haben.

Die Frage, ob die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der in Rede stehenden Gesellschaften und die Einfordierung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als ein der Gesellschaftsvertragsgebühr unterliegender Rechtsakt anzusehen sei, wurde zwar schon nach den bestehenden Vorschriften in der Praxis durchwegs im bejahenden Sinne beantwortet, doch bot es manigfache Schwierigkeiten, im einzelnen Falle den Abschluß der gebührenpflichtigen Vereinbarung juristisch einwandfrei festzustellen. In diesem Belange soll durch die Bestimmung des § 8, Absatz 2, des Entwurfes in der Weise abgeholfen werden, daß in Hinkunft durchwegs schon der betreffende, in der Regel gebührenrechtlich leicht erfassbare Gesellschaftsbeschluß als der Gegenstand der Gebührenpflicht anzusehen sein wird.

Der Begriff „bedungene Vermögenseinlage“ war bisher in Erwähnung einer Legaldefinition vielfach unklar, was zu zahlreichen Kontroversen — insbesondere in der Richtung, ob die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) und die häufig vorkommenden Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft (Ausgabe von Gratisaktien u. dgl.) den „bedungenen Vermögenseinlagen“ gleichzuhalten seien — Anlaß gab. Durch die Bestimmung des § 8, Absatz 3, des Entwurfes soll der Begriff „bedungene Vermögenseinlage“ gesetzlich klar umschrieben und die Gebührenpflicht in allen bisher zweifelhaften Fällen gesichert werden.

Das Fehlen näherer Bestimmungen über den Zeitpunkt, in welchem die Gebührenpflicht der in Rede stehenden Rechtsakte eintritt, hat sich in der Praxis schon oft sehr störend fühlbar

gemacht. In diesem Belange soll durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 9 des Gesetzentwurfes Abhilfe geschaffen werden; die Bestimmung des Absatzes 3 des angeführten Paragraphen beweckt die Beseitigung der bisher häufig geltend gemachten irrtümlichen Auffassung, daß Kapitalserhöhungen, die gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales (Stammkapitales) beschlossen werden, hinsichtlich der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsvertragsgebühr mit der betreffenden Kapitalsverminderung kompensiert werden können.

Die Umwandlung der hier behandelten bisher skalamäßigen Gesellschaftsvertragsgebühren in Prozentualgebühren macht es aus gebührentechnischen Gründen notwendig, Bestimmungen über Zeit und Art der Gebührenentrichtung zu treffen (§ 10 des Entwurfes). Den hinsichtlich der Ermittlung des zu entrichtenden Gebührenbetrages im einzelnen Falle etwa bestehenden Schwierigkeiten wird durch die Bestimmung des § 10, Absatz 2, des Entwurfes Rechnung getragen.

Die Bestimmung des § 12 des Entwurfes, die die gebührenrechtliche Behandlung der Immobilienrapports regelt, soll an die Stelle der völlig unklaren und unzulänglichen Annäherung 4 zur Tarifpost 55 des Gebührengegesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, treten und insbesondere auch die bisher viel umstrittene Frage lösen, ob und inwieweit Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrochenen Liegenschaft als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrochenen Vermögen haften, behufs Ermittlung des reinen Wertes der eingebrochenen Liegenschaft von dem Bruttowerte dieser Liegenschaft in Abzug zu bringen sind.

Der § 13 des Entwurfes behandelt das Verhältnis der vorgeschlagenen neuen zu den bisherigen Vorschriften über die Vertragsgebühren der in Rede stehenden Gesellschaften. Hervorzuheben ist hiebei insbesondere die im Absatz 2 dieses Paragraphen vorgenommene Aufhebung des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Durch den aufzuhebenden § 118 wurden für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von nahe verwandten Personen errichtet werden (sogenannte Familiengesellschaften), hinsichtlich der auf die allfälligen Apports entfallenden Gesellschaftsvertragsgebühr gewisse Begünstigungen eingeräumt. Der Gesetzgeber verfolgte hiebei — im Hinck auf den Umstand, daß die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften vielfach zueinander in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen — die Absicht, die Umwandlung bestehender offener Handelsgesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu fördern, sowie überhaupt der neuen Vergesellschaftungsform eine Stütze zu geben.

Da nun aber die mannigfachen Vorteile, mit denen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgestattet erscheinen, schon an sich zu einer leichten und raschen Einbürgerung dieser Gesellschaftsart geführt haben, fehlt es fernerhin an einem zureichenden Grunde, die erwähnten Begünstigungen noch weiter aufrecht zu erhalten; dies um so mehr, als den Begünstigungen für Familiengesellschaften nach den gemachten Erfahrungen nur eine sehr untergeordnete praktische Bedeutung zufiel, da die sehr gekünstelte und stark verkaufslustige Fassung des § 118 die Anwendung der betreffenden Begünstigungen häufig, wenn nicht in der Regel, unmöglich mache.

Der § 14 des Entwurfes enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der beantragten neuen Gesellschaftsvertragsgebühren.

Zu § 15.

Die Gründe abgabenpolitischer Natur, die dazu führen, die im Inlande erwerbstätigen ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebührenrechtlich im allgemeinen den inländischen gleichartigen Gesellschaften gleichzustellen und demgemäß auch die bisher skalamäßige Admissionsgebühr in eine Prozentualgebühr umzuwandeln, wurden bereits im allgemeinen Teile dieser „Begründung“ erörtert.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll eine wiederholt aufgetauchte Streitfrage im Sinne des von der Finanzverwaltung auch früher schon mit Erfolg vertretenen Standpunktes lösen. Im Absatz 4 wird das schon bisher bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestandene freie Ermessen bei Festsetzung des admissionsgebührenpflichtigen Kapitalsbetrages auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgedehnt, wodurch die Schwierigkeiten, die sich bei der Veranlagung der Admissionsgebühr ergeben, wesentlich verringert werden. Im übrigen sollen die dermalen hinsichtlich der Admissionsgebühren geltenden Bestimmungen im Wesen unberührt bleiben.

Zu § 16.

Im Interesse der leichteren Durchführung der beantragten Erhöhung der Versicherungsgebühren soll durch die Bestimmung des Absatzes 4 diese Erhöhung auf den dem voraussichtlichen Kundmachungstage des vorgeschlagenen Gesetzes nächstfolgenden Quartalsbeginn abgestellt werden.

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

C. Feste Gebühren.

Zu § 17.

Während durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 die von der Erhöhung betroffenen festen Gebühren nicht durchwegs auf das Doppelte, sondern zum Teile nur in geringerem Maße erhöht wurden (§ 9, lit. a bis d, der Kaiserlichen Verordnung), sollen durch das beantragte Gesetz alle festen Gebührensätze verdoppelt und Ausnahmen von diesem Grundsatz nur insofern festgesetzt werden, als besondere Verhältnisse eine Erhöhung gewisser festen Gebühren nicht als angezeigt erscheinen lassen.

Zu § 18.

Die in den Z. 3. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen waren auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 (§ 10) enthalten; für die weitere Beibehaltung dieser Ausnahmen von der allgemeinen Erhöhung der festen Gebühren sprechen folgende Gründe:

Zu Z. 1: Die Gebühr für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen ist nur zum Teile eine feste Gebühr, da sie sich für den Fall, daß fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerbsteuer den Betrag der für den ersten Bogen der Eingabe festgesetzten Stempelgebühr (3 K bis 8 K, je nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem die Ausübung der Erwerbsbefugnis stattfindet) übersteigen, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Gebührenbetrag und dem Jahresbetrage der Erwerbsteuer erhöht. Zu einer Erhöhung der hier in Betracht kommenden festen Gebühr liegt um so weniger ein Anlaß vor, als die Erwerbsteuer seit Kriegsbeginn sehr wesentliche Verschärfungen erfahren hat.

Zu Z. 2: Diese Gebühr, die fast nur mehr für den Personenverkehr auf Dampfschiffen gilt, ist nur bei einem Fahrpreise bis zu 1 K eine feste Gebühr (2 h), bei einem höheren Fahrpreise aber eine Art von Prozentualgebühr. Finanziell ist diese Gebühr ganz belanglos; zu ihrer Erhöhung liegt daher kein Grund vor.

Zu Z. 3: Eine Erhöhung der Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen ist mit Rücksicht auf die gleichzeitig geplante Umsatzsteuer nicht am Platze; auch würde die Durchführung einer Erhöhung dieser Gebühren im Hinblicke auf die schon in Gebrauch befindlichen kaufmännischen Bücher großen administrativen Schwierigkeiten begegnen.

Zu Z. 4: Die kreditpolitischen Gründe, die schon im Jahre 1916 dazu nötigten, die hier angeführten festen Gebühren von Schecks und kaufmännischen Anweisungen von der damals erfolgten allgemeinen Erhöhung freizulassen, bestehen auch heute noch in unvermindertem, wenn nicht sogar verstärktem Maße fort.

Die in den Z. 3. 5 bis 7 vorgesehenen Ausnahmen beruhen auf Erwägungen abgabenpolitischer Art. Eine Erhöhung oder Ausgestaltung des durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 neueregelten Rechnungstempels ließe sich heute mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Einführung einer Umsatzsteuer nicht rechtfertigen. Auch die an sich gewiß steigerungsfähigen Frachturkundengebühren, die durch die angeführte Kaiserliche Verordnung einer durchgreifenden Neuregelung unterzogen worden waren, dürften von der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der festen Gebühren besser ausgenommen bleiben, da durch die seither eingeführte, kürzlich auf 30 Prozent des Beförderungspreises erhöhte Frachtsteuer der Eisenbahngüterverkehr ohnedies schon bis zur Grenze der Belastungsfähigkeit durch staatliche Abgaben getroffen ist. Die Gebühr für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen wurde erst vor einigen Monaten neu eingeführt und die Konsulargebühren wurden mit Beginn des laufenden Jahres sehr beträchtlich hinaufgesetzt, weshalb dermalen zu einer Erhöhung dieser Gebühren kein Anlaß vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsgebühren.

Zu § 19.

Die durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, neueregelten Gerichtsgebühren, einschließlich der nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe (abgesehen von den in den §§ 20 bis 22 des Entwurfes vorgesehenen

Ausnahmen) durchwegs und ohne Unterschied, ob es sich um feste oder Prozentualgebühren handelt, auf das Doppelte erhöht werden (Absatz 1). Der Begriff der skalamäßigen Gebühren ist dem Gerichtsgebührentarife fremd, da auch die dem Wesen und Aufbause nach als Skalagebühren anzusehenden Gebühren (zum Beispiel die in den T. P. 25 bis 28 vorgesehenen Pauschalgebühren) im Tarife ausdrücklich als feste Gebühren bezeichnet sind.

Die Bestimmung des Absatzes 2 verfolgt die Absicht, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß sich in den hier behandelten Fällen (zum Beispiel Post 1, lit. b und c; Post 2, lit. c, 3, 1 und 2; Post 6, B und D, lit. b; Post 7, lit. a, 3, 2; ferner Anmerkung 2 zu Post 6 und Anmerkung 1 zu Post 34 des Gerichtsgebührentarifes) die beantragte Erhöhung lediglich auf das bisherige tarifmäßige Ausmaß der betreffenden Gebühren und nicht etwa gleichzeitig auch auf den mit einem Vielfachen oder einem Bruchteile einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgesetzten Gebührensatz als solchen bezieht, daß also, zum Beispiel im Falle der Tarifpost 1, lit. b, die Gebühr für den ersten Bogen der dort angeführten Eingaben künftig nicht das Vierfache, sondern lediglich das Doppelte der gegenüber dem bisherigen Ausmaße verdoppelten, in lit. a der gleichen Tarifpost angeführten Beträge ausmachen wird.

Zu § 20.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Ergänzungen des Gerichtsgebührentarifes haben in der seit dem Inkrafttreten der Gerichtsgebührennovelle vom Jahre 1915 eingetretenen Geldentwertung ihren Grund, die es als angezeigt erscheinen läßt, in den hier behandelten Fällen neben der in Aussicht genommenen Verdopplung der Gebühren auch noch eine entsprechende Ausgestaltung der in Rede stehenden Tarifposten durch Hinzufügung neuer, mit neuen Gebührensätzen ausgestatteter Wertstufen vorzunehmen.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Tarifpost 29 gründet sich auf den Wegfall der Legitimation unehelicher Kinder „durch landesfürstliche Begünstigung“, dann auf den Wegfall der Bewilligung des Überganges von Adel und Wappen auf ein Wahlkind; im übrigen sollen die Bestimmungen der bisherigen Tarifpost 29 — abgesehen von den beantragten Gebührenerhöhungen — unverändert bleiben (Absätze 4 und 5).

Der Umstand, daß Prozesse über Privatanklagedelikte oft nur aus mehr oder weniger geringfügigen Anlässen oder gar mutwillig anhängig gemacht werden, und die aus der Durchführung dieser Strafprozesse den Gerichten erwachsende ganz außerordentliche Arbeitslast lassen es als durchaus zweckmäßig und gerechtfertigt erscheinen, das Verfahren über Privatanklagen in wesentlich stärkerem Grade als das übrige Gerichtsverfahren durch Abgaben zu belasten. Im Absatz 6 wird daher vorgeschlagen, die dieses Verfahren betreffenden Gebühren — abweichend vom Grundsatz der Verdopplung der Gerichtsgebühren — zu vervierfachen.

Zu § 21.

Eine Erhöhung der für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren festgesetzten Pauschalgebühren (Tarifpost 15) dürfte nicht am Platze sein, da es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht unbedenklich erschene, die meist sehr empfindliche Einbuße, die die Privatgläubiger in Konkurs- und Ausgleichsfällen erleiden müssen, durch Einhebung höherer staatlicher Gebühren noch zu vergrößern (3. 1).

Für die in 3. 2 vorgesehene Ausnahme waren die zu § 18, 3. 1, angeführten Erwägungen maßgebend, da die Gebühr in beiden in Rede stehenden Fällen in der gleichen Weise zu ermitteln ist.

Zu § 22.

Dieser Paragraph enthält die hinsichtlich der gerichtlichen Pauschalgebühren erforderlichen Übergangsbestimmungen. Die Bestimmung der lit. a ist der Bestimmung des § 53, Absatz 1, Zahl 2, der Kaiserlichen Beförderung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, nachgebildet; die in den lit. b und c vorgesehenen Bestimmungen sollen die Durchführung der geplanten Erhöhungen dadurch erleichtern, daß die Anwendung der neuen Gebührensätze auf den Beginn des auf den voraussichtlichen Kundmachungstag des vorgeschlagenen Gesetzes nächstfolgenden Kalenderhalbjahres abgestellt wird.

820 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Dritter Abschnitt.

Spielkartenstempel.

Zu § 24.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes wurden schon im allgemeinen Teile dieser Begründung erörtert.

Durch den zweiten Absatz soll einer längst eingebürgerten Praxis eine feste gesetzliche Grundlage gewährt werden. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, wurden nämlich schon bisher in der Weise ausgelegt, daß breitrandige (wenngleich weder lackierte noch waschbare) Spielkarten, die wiederholt beschnitten, geputzt und zu neuerlichem Gebrauche geeignet gemacht werden können, dem höheren Stempelsatz ebenso unterliegen, als ob sie lackiert oder waschbar wären, was zweifellos der ratio des Gesetzes entspricht. Kraft der im § 24, Absatz 2, des Entwurfes enthaltenen Ermächtigung wird es nun möglich sein, die erforderlichen Bestimmungen hierüber, insbesondere über die für den höheren Stempelsatz maßgebende Randbreite, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

Die im dritten Absatz des § 24 aufgehobene Bestimmung betrifft das durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse gegenstandslos gewordene Gebührenübereinkommen mit Ungarn.

Zu § 25.

Nach § 12, Absatz 2, des Spielkartenstempelgesetzes vom Jahre 1881 ist das Recht der Finanzbehörde, bei den Inhabern von Lokalen, in denen ein gewerbenässiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, zur Wahrung der gefällsämtlichen Interessen Durchsuchungen vorzunehmen, an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten vorliegt. Da aber auch ohne Vorliegen einer solchen Anzeige sich der dringende Verdacht einer Gesetzübertretung ergeben oder die Behörde in die Kenntnis von einer derartigen Übertretung gelangen kann, wird im § 25 das Revisionsrecht der Finanzbehörde von der erwähnten Voraussetzung unabhängig gemacht.

Zu § 26.

Übergangsbestimmungen sind insbesondere zu dem Zwecke nötig, um zu hindern, daß sich die Händler oder die Parteien mit Spielkarten, die nicht nach den neuen Sätzen gestempelt sind, bevorrätigen und sich dadurch dem erhöhten Stempel entziehen. Es wird daher die Nachstempelung der noch nicht im Gebrauche befindlichen Kartenspiele anzuordnen und hinsichtlich der Zulässigkeit des Gebrauches von nicht nach den neuen Vorschriften gestempelten oder nachgestempelten Karten eine zeitliche Grenze zu ziehen sein. Die Einführung dieser Vorschriften wird im Wege der Vollzugsanweisung zu erfolgen haben.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Zu § 27.

Der Rechtsanschauung der Finanzverwaltung, daß die Übertretung der Vorschriften über die ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Gebühren (zum Beispiel der Couponstempelgebühren, der Gebühren von Einlagezinsen, der Gebühren von Gesellschaftsverträgen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) im Sinne der geltenden Gesetze durch Einhebung von Gebührensteigerungen zu ahnden sei, wurde bisher von den Parteien mit größtem Nachdruck und meist auch mit Erfolg bestritten. Durch die Bestimmung des § 27 soll die bisher fehlende feste gesetzliche Stütze für den von der Finanzverwaltung in dieser Frage eingenommenen Standpunkt geschaffen werden, was um so notwendiger erscheint, als sonst die Gebührenverwaltung hinsichtlich der in Rede stehenden Gebühren ganz vom guten Willen der gebührenpflichtigen Parteien abhängig und nicht in der Lage wäre, Gesetzesübertretungen wirksam zu bekämpfen.

Zu § 28.

Dieser Paragraph regelt das Verhältnis der vorgeschlagenen neuen zu den den gleichen Gegenstand betreffenden bisherigen Vorschriften. Im allgemeinen sollen durch die beantragten neuen Bestimmungen die Anordnungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, ersetzt werden; da jedoch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zum Teile zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten sollen (§ 29), muß für jede einzelne Gebührenart bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften die betreffende Bestimmung der bezogenen Kaiserlichen Verordnung in Wirksamkeit bleiben (Absatz 1).

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist mit Rücksicht auf die beantragte Umwandlung gewisser bisher skalamäßiger Gesellschaftsvertragsgebühren und der Admissionsgebühren in Prozentualgebühren notwendig.